

# Entfachen von Brauchtumsfeuern

## Oster- und Sonnwendfeuer

Nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes ist das Verbrennen von pflanzlichen Materialien außerhalb dafür genehmigter Anlagen ganzjährig verboten. Das Entfachen von Brauchtumsfeuern ist unter Einhaltung strenger Bestimmungen erlaubt. Die Rechtsgrundlagen sowie die Sicherheitsbestimmungen sind der Brauchtumsfeuer-Verordnung zu entnehmen.

*Zeitliche Einschränkungen:*

<b>Osterfeuer:</b>	<b>Nur am Karsamstag (19.4.2025) in der Zeit von 15:00 Uhr bis 03:00 Uhr am Ostersonntag.</b>
<b>Sonnwendfeuer:</b>	<b>Da der 21.6. heuer auf einen Samstag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende nur an diesem Tag zulässig.</b>

Weiters sind die Bestimmungen der Waldbrandverordnung der Politischen Expositur Gröbming STRENGSTENS einzuhalten!

### Sicherheitsvorkehrungen

Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, z.B. durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 50 m zu Gebäuden
- 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden;
- 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde nach Maßgabe der Art und Betriebsmittel der Anlage im Einzelfall auch höhere Mindestabstände vorgesehen werden
- 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.

Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann. Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag im Sinne des § 3 Abs. 2 BLRG seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen.

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 26. Februar 2025  
über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald  
in Zeiten besonderer Brandgefahr**

Auf Grund § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1 Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Aich, Gröbming, Haus, Mitterberg-St. Martin, Öblarn, Michaelerberg-Pruggern, Ramsau am Dachstein, Schladming und Sölk das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2 Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Ziff. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.